

gebildete Landtagskommission befasste sich mit der Ausarbeitung eines neuen Gewerbegesetzes.⁵⁰ Der am 23. Dezember 1906 gegründete Gewerbeverein und k. k. Gewerbeinspektor Stipberger brachten Revisionsvorschläge, die im späteren Gesetz grösstenteils berücksichtigt waren.⁵¹ Die Gewerbeordnung vom 30. April 1910⁵² enthielt gegenüber der früheren manche Neuerung und Verbesserung. Die Gewerbe wurden wie bisher eingeteilt in solche, zu deren Ausübung eine bloss e Anmeldung genügte, und in eine solche, deren Ausübung an eine behördliche Bewilligung gebunden war.⁵³ Dass man der früheren fast unbeschränkten Gewerbefreiheit den Rücken kehrte, zeigte sich unter anderem darin, dass bereits für die bloss anmeldungspflichtigen Gewerbe Beschränkungen eingeführt wurden. Wer ein solches Gewerbe antreten wollte, hatte einen Befähigungsnachweis zu erbringen. Verlangt wurden abgeschlossene Volksschulbildung, eine ordentliche Lehre und eine mindestens zweijährige Gesellenzeit im entsprechenden Gewerbe.⁵⁴ Zu den bereits nach der alten Gewerbeordnung konzessionspflichtigen Gewerben kamen weitere hinzu, so das Baumeister-, Maurermeister- und Zimmermannsgewerbe, das Rauchfangkehrergewerbe, die Ausübung des Hufbeschlags, der Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Erstellung von Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen.⁵⁵ Zur Ausübung des Baumeister-, Maurer- und Zimmermannsgewerbes waren praktische Ausbildung und Arbeit während acht Jahren, davon zwei Jahre als Polier oder Werkführer nachzuweisen und überdies eine Fachprüfung abzulegen.⁵⁶ Für die Ausführung von Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen wurde eine vierjährige Gesellenzeit, sowie Berufsausbildung als Schlosser, Spengler, Schmied oder Mechaniker vorgeschrieben.⁵⁷ Die Konzession für Hufschmiede wurde nur nach abgelegter Fachprüfung erteilt.⁵⁸ Vor der Konzessionserteilung für einen Gastgewerbebetrieb war unter anderem die Bedürfnisfrage sorgfältig abzuklären.⁵⁹

-
- 50 Ferdinand Nigg, Gewerbe und Handel. In: Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität. Vaduz 1956, S. 94.
- 51 LRA 1906/Nr. 2352. 10. Dez. 1906. Bewilligung der Regierung zur Konstituierung des Gewerbevereins am 23. Dezember 1906. — LRA 1907/Nr. 1298, 1909/Nr. 704 und 1910/Nr. 873. Akten betr. Revision der Gewerbeordnung von 1865.
- 52 «Gesetz betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung.» 30. April 1910. — LGBl. Jg. 1910, Nr. 3. — Vgl. dazu, Schädler, Landtag, JBL 12 (1912), S. 57 — 59.
- 53 a. a. O., § 1.
- 54 a. a. O., §§ 10 — 12.
- 55 a. a. O., § 13.
- 56 a. a. O., § 14.
- 57 a. a. O., § 15.
- 58 a. a. O., § 17.
- 59 a. a. O., § 18.